



**Einwohnergemeinde**

**4204 Himmelried**

## **Reglement über die Baubewilligungsgebühren**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel I</b>	<b>Grundgebühren</b>
<b>Kapitel II</b>	<b>Zusatzgebühren</b>
<b>Kapitel III</b>	<b>Allmendgebühren</b>
<b>Kapitel IV</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>

Gestützt auf § 13 der kant. Bauverordnung KBR vom 3. Juli 1978 erlässt die  
Einwohnergemeinde Himmelried folgende Vorschriften:

## Kapitel I Grundgebühren

### § 1 Grundgebühren für Bauten und bauliche Anlagen aller Art

Die Grundgebühr für die Bearbeitung jedes Baugesuchs beträgt Fr. 50.--

## Kapitel II Zusatzgebühren

Die Zusatzgebühren werden je Baute und bauliche Anlage berechnet, unabhängig davon, ob diese in einem oder in mehreren Baugesuchen eingereicht worden sind. Bei Neu-, An- und Umbauten werden eingereichte Kleinbauten (§ 3 Abs. 3) und spezifische bauliche Anlagen (§ 4) zusätzlich zu den Gebühren nach m<sup>3</sup> berechnet.

### § 2 Neu- Um- und Anbauten

Die zusätzlichen Gebühren betragen:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| a) Wohnbauten: Fr. 3.00 pro m <sup>3</sup> Bauvolumen nach SIA, im Minimum                     | Fr. 500.00                  |
| b) für Landwirtschaftliche Bauten und Bauten für Industrie und Gewerbe:<br>Bauvolumen nach SIA | Fr. 0.30 pro m <sup>3</sup> |

### § 3 Einzelne Bauelemente und Kleinbauten

Die zusätzlichen Gebühren betragen pro Bauelement und Kleinbaute Fr. 50.00, im Maximum Fr. 200.00 (exkl. Grundgebühr).

Als Bauelemente gelten beispielsweise folgende bauliche Veränderungen und Ergänzungen:

- |   |  |
|---|--|
| - an Fassaden:                                    | Erker, Vordächer, Fenster- und Türöffnungen                                      |
| - an der bestehenden Kanalisation:                | Einbau von Bädern und Toiletten  |
| - an der Gebäudestatik:                           | Abbruch von Wänden und Erstellen von Öffnungen                                   |
| - an wärmetechnischen Anlagen<br>und Tankanlagen: | Cheminées mit Kamin, Feuerungsanlagen oder<br>separate Kamine, Wärmepumpen, etc. |
| - am Dach:  | Dachaufbauten, Lukarnen, Gauben, Dachflächen-<br>fenster und Solaranlagen        |

Als Kleinbaute gelten beispielsweise Stützmauern, Lärm- und Sichtschutzwände, Einfriedungen, Sitzplätze, Biotope, Weiheranlagen, Garten- und Geräteschuppen, Spieltürme, Parabolantennen, Mistplätze, Kleintierställe und Terrainveränderungen.